

Bestätigung des Arbeitgebers zur Notfallbetreuung eines Kindes nach der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen vom 16. März 2020

Hiermit bestätigen wir als Arbeitgeber, dass

Name, Vorname, Anschrift der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters

bei uns beschäftigt ist und folgende unverzichtbare Funktion ausübt:

--

Unser Unternehmen zählt zur Kritischen Infrastruktur nach den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (*sh. Rückseite*).

Homeoffice, Mobiles Arbeiten oder Sonderurlaub sind nicht möglich, um die dringenden Aufgaben zu erledigen.

Wöchentliche Arbeitszeit:

Vormittags von / bis	
Nachmittags von / bis	

Firma / Unternehmen	
Anschrift	
Ort, Datum, Unterschrift Firmenstempel	

Vordruck bitte ausdrucken, ausfüllen und gemeinsam mit dem Meldeblatt Notfallbetreuung über die Sorgeberechtigten per E-Mail an die entsprechende Betreuungseinrichtung / Schule, alternativ an kinderbetreuung@mosbach.de weiterleiten, nur ausnahmsweise dort abgeben.

Erläuterung Kritische Infrastruktur:

Zur kritischen Infrastruktur zählen insbesondere

- die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
- die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabhkömmlich gestellt werden,
- Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
- Rundfunk und Presse.

weitere aktuelle Informationen unter www.mosbach.de